

99012052016000, 99012052016000

Anerkennung von Prüfsachverständigen und Prüfberechtigten für Standicherheit beantragen

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/398307496/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012052016000, 99012052016000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung von Prüfsachverständigen und Prüfberechtigten für Standicherheit beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Baustatische Prüfung, Bescheinigung Stand sicherheitsnachweis, Tragwerksplanung, Prüfingenieurin / Prüfingenieur, Baustatik, Prüfung Stand sicherheitsnachweis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Bauverfahren (2050500), Berufszulassungen und Berechtigungen (1040500), Brandschutz und sonstige Auflagen (2050600)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	22.12.2023
Fachlich freigegen durch	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Handlungsgrundlage	https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-PPVHErahmen https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP68 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-PPVHErahmen https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP68
Teaser	Wollen Sie bautechnische Nachweise für Standsicherheit bescheinigen und prüfen? Dann benötigen Sie dazu eine Berechtigung.
Volltext	Besonders fachkundige und befähigte Personen in Bezug auf die Standsicherheit von baulichen Anlagen und Gebäuden können sich um die Anerkennung als prüfsachverständige und prüfberechtigte Personen für Standsicherheit bewerben. Mit der Anerkennung sind Sie berechtigt, bautechnische Nachweise im Bereich der Standsicherheit zu prüfen, bzw. gegenüber der Bauherrschaft zu bescheinigen.
Erforderliche Unterlagen	• Erklärung, ob und wie oft ich mich bereits erfolglos in einem anderen Land einem entsprechenden

Modul

Sachverhalt

Anerkennungsverfahren unterzogen habe (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HPPVO)

- Lebenslauf, chronologisch und unterschrieben (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 HPPVO)
- Kopien der Abschlusszeugnisse (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 HPPVO)
- Kopien der Beschäftigungszeugnisse (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, § 10 Satz 1 Nr. 2 HPPVO)
- Führungszeugnis oder Beleg über dessen Beantragung, nicht älter als drei Monate (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HPPVO)
- Nachweis der eigenverantwortlichen Tätigkeit (§ 4 Satz 1 Nr. 3, 4 HPPVO), z.B. Finanzamt-Anmeldung, Handelsregister-Auszug oder Gesellschaftervertrag
- Angaben über Niederlassungen (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 HPPVO)
- Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 HPPVO)
- Erklärung, dass ich unabhängig tätig bin und im Zusammenhang mit meiner Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen noch fremde Interessen dieser Art vertrete (§ 4 Satz 3 HPPVO)
- Nachweis der erforderlichen Haftpflichtversicherung (§ 5 Abs. 2 HPPVO)
- Angaben zum fachlichen Werdegang
- Angaben zur Berufsausbildung (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 HPPVO)
- lückenlose Darstellung des fachlichen Werdegangs (§ 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 HPPVO)
- prozentuale Aufteilung der bisherigen Tätigkeiten (§ 6 Abs. 2 Satz 3 HPPVO)
- Darstellung der Bauleitungstätigkeit (§ 10 Satz 1 Nr. 3 HPPVO)
- Verzeichnis sämtlicher Bauvorhaben, für die ich in den vergangenen 10 Jahren die Standsicherheitsnachweise aufgestellt habe (§ 6 Abs. 2 Satz 3 HPPVO)
- Auswahl von sechs statisch konstruktiv schwierigen Referenzobjekten (§ 6 Abs. 2 Satz 3 HPPVO)

Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen (§ 4 HPPVO)

Modul

Sachverhalt

Prüfberechtigte und Prüfsachverständige können nur Personen sein, die

1. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 5 HPPVO erfüllen,
2. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,
3. eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind,
4. den Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat haben, wobei der Geschäftssitz der Betriebsmittelpunkt ist und dem Ort der Hauptniederlassung entspricht, sowie
5. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Besondere Voraussetzungen (§ 10 HPPVO)

Als Prüfberechtigte oder Prüfsachverständige für Standsicherheit in den Fachrichtungen Massivbau, Metallbau oder Holzbau werden nur Personen anerkannt, die

1. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. zwischen dem Abschluss ihres Studiums und der Antragstellung mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut gewesen sind, wovon sie mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt haben und mindestens ein Jahr lang mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein müssen; die Zeit einer technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden,
3. über die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften verfügen,
4. durch die Leistungen als Ingenieurin oder Ingenieur überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben

Modul	Sachverhalt
	und 5. die erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen.
Kosten	Gebühr: 2.500€ - 5.500€ Per Überweisung
Verfahrensablauf	• Einreichen der Unterlagen • Prüfung der Anerkennungs Voraussetzungen • Schriftliche Prüfung • Urkundenüberreichung (bei Bestehen)
Bearbeitungsdauer	3 Monat(e) Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen (insbesondere dem Nachweis zur fachlichen Eignung durch bestandene Prüfung bei der Anerkennungsbehörde).
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	https://rp-darmstadt.hessen.de/infrastruktur-und-wirtschaft/bauen-und-wohnen/bauaufsicht-und-technik/pruefingenieurwesen https://rp-darmstadt.hessen.de/infrastruktur-und-wirtschaft/bauen-und-wohnen/bauaufsicht-und-technik/pruefingenieurwesen
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch (mit einem eingegliederten Überdenkungsverfahren)
Kurztext	• Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren • sind Nachweise für Standsicherheit, einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile aufzustellen und zu überwachen oder • nach Prüfung auf Einhaltung der Anforderungen der HBO oder • aufgrund der HBO durch Prüfsachverständige zu bescheinigen • Diese Nachweise werden von der Bauaufsicht nicht mehr geprüft. • Für Sonderbauten nehmen Prüfberechtigte die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen im Auftrag der Bauaufsicht war. • Prüfsachverständige und Prüfberechtigte Personen

Modul	Sachverhalt
	für Standsicherheit sind: • insbesondere Bauingenieure, die aufgrund ihrer Berufserfahrung und Referenzen in die besonderen Listen der Prüfsachverständigen und Prüfberechtigten nach HBO bei der Anerkennungsbehörde dem Regierungspräsidium Darmstadt eingetragen werden. • Zuständig: Regierungspräsidium Darmstadt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Regierungspräsidium Darmstadt
Formulare	
Ursprungsportal	Applying for recognition of inspection experts and authorized inspectors for stability, Anerkennung von Prüfsachverständigen und Prüfberechtigten für Standsicherheit beantragen